

**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEITES  
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**Sonderrichtlinie des  
Bundesministers für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft zur Umsetzung  
von Projektmaßnahmen im Rahmen  
des Österreichischen Programms für  
ländliche Entwicklung  
2014 – 2020**

**„LE-Projektförderungen“**

GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014

**LE 14-20**  
Entwicklung für den Ländlichen Raum



## **18 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (6.4.2)**

[Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

### **18.1 Ziel**

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen aus nachwachsenden Rohstoffen.

### **18.2 Förderungsgegenstände**

- 18.2.1 Errichtung oder Ausbau kleiner Biomassewärmanlagen (Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilanlagen; keine Kraftwärmekopplung).
- 18.2.2 Umrüstung von bereits bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen für landwirtschaftliche Substrate weg von einer Futtermittelkonkurrenz.
- 18.2.3 Kleinanlagen zur Erzeugung flüssiger oder fester Energieträger aus nichtholzigen nachwachsenden Rohstoffen (Pelletier- oder Brikettieranlagen, Pflanzenölpresen, etc.).

### **18.3 Förderungswerber**

- 18.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.
- 18.3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind hinsichtlich des Punktes 18.2.1 von der Förderung ausgeschlossen.

### **18.4 Förderungsvoraussetzungen**

- 18.4.1 Die Errichtung, ein Ausbau oder eine Umrüstung einer Anlage müssen überwiegend zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte erfolgen.
- 18.4.2 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen; auch im Fall von Zusammenschlüssen zu einem einzigen Förderungswerber muss der Betrieb jedes Mitglieds über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen. Reine Forstbetriebe sind nicht förderbar.
- 18.4.3 Es können nur Projekte berücksichtigt werden, bei denen die anrechenbaren Kosten € 250.000,- netto nicht übersteigen.
- 18.4.4 Zusätzlich muss im Fall von Biomassewärmanlagen die Leistung der Gesamtanlage unter 400 kW betragen (biogene thermische Gesamt-Nennleistung einschließlich der eventuellen Erweiterungsinvestition).
- 18.4.5 Für das Projekt sind die zur Beurteilung nötigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen (z.B. behördliche Bewilligungen) zuzüglich eines Diversifizierungskonzepts beziehungsweise eines Umrüstungskonzepts bei Biogasanlagen vorzulegen. Diese Konzepte müssen auch Angaben zur Rohstoffversorgung enthalten.
- 18.4.6 Bei Biomassewärmanlagen müssen die Rohstoffe direkt von Land- und Forstwirten oder im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (beispielsweise

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“

Agrargemeinschaften, Waldverbände) bezogen werden. Der Förderungswerber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Rohstoffe zu führen.

- 18.4.7 Bei einer Umrüstung von Biogasanlagen sind ausschließlich Zwischenfrüchte zuzüglich Klee gras und Luzerne, feld- und hoffallende Ernterückstände, Wirtschaftsdünger sowie höchstens 50 % Masseanteil sonstige Biomasse aus der Grünland- und Ackernutzung zulässig, jeweils einschließ lich deren Silage. Der Förderungswerber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Substrate zu führen.
- 18.4.8 Die Förderung der Umrüstung von Biogasanlagen ist auf Altanlagen beschränkt, die mit Unterstützung aus früheren LE-Programmen oder nationalen agrarischen Förderungsprogrammen des Bundes errichtet worden waren.
- 18.4.9 Bei Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern ist ein Einsatz von Holz oder Holznebenprodukten nicht zulässig. Im Fall der Erzeugung von Pflanzenöl sind nur Anlagen zulässig, welche Pflanzenöl entsprechend den Spezifikationen der Österreichischen Kraftstoffverordnung idgF. erzeugen können.

## **18.5 Art und Ausmaß der Förderung**

- 18.5.1 Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von 35 % der anrechenbaren Kosten.
- 18.5.2 Der Zuschuss zu Vorhaben gemäß Punkt 18.2.1 wird unter Bezugnahme auf Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung“) gewährt.
- 18.5.3 Der Zuschuss zu Vorhaben gemäß Punkt 18.2.2 und 18.2.3 wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

## **18.6 Förderungsabwicklung**

- 18.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden,
- 18.6.2 Die Vorhaben werden in diesem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunkteanzahl des Bewertungsschemas erreicht werden.
- 18.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.